

Anlage zum Runderlaß (n.V.)
vom 30.09.1998
(SMBL. NW. 71111)
- V C 3 - 5.1151 -

**Ministerium für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Weisung für die Sicherheit im Umgang mit Fundmunition

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Weisung enthält Sicherheitsbestimmungen zur Vorbeu-
gung gegen das besondere Gefahrenpotential von Kampfmitteln
durch Explosion, Deflagration o.ä.

Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen nach dem
Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - v. 7.8.1996 (BGBI. I.

S. 1246) zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und
arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Diese sind
Gegenstand besonderer Regelungen und Weisungen.

- 1.2 Mehr als in anderen Bereichen ist die Einhaltung von Si-
cherheitsbestimmungen in der Kampfmittelräumung ein lebens-
wichtiges Gebot. Jeder Angehörige des Staatlichen Kampf-
mittelräumdienstes muß die von den Kampfmitteln ausgehenden
Gefahren kennen und sein Verhalten danach einrichten. Die
Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für Leben
und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende
Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Welche Sicher-
heitsgrundsätze für den Umgang mit Fundmunition zu beachten
sind, ergibt sich insbesondere aus dem Anhang 5 der
Explosivstoff-Zerlege- oder Vernichtungsregeln (ZH 1/47).
Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes finden entspre-

chende Anwendung, soweit dies zur Gewährleistung eines gleichwertigen Sicherheitsstandards unter Beachtung der einschlägigen Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften erforderlich ist. Vorschriften und Regeln, die unter dem Gesichtspunkt des Unfallschutzes für den Staatlichen Kampfmittelräumdienst von Bedeutung sind, sind unter Nr. 6 aufgeführt.

- 1.3 Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes ergeben sich aus dem Runderlaß über die Organisation und Aufgabenverteilung vom 29.8.1969, SMBl. NW. 71 111.
Jeder Angehörige des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes muß für die ihm zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Einzelheiten hierzu sind in dem Runderlaß über die Ausbildung und Prüfung der Truppführer und Hilstruppführer vom 3.11.1971, SMBl. NW. 71 111 festgelegt.
- 1.4 Die Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes müssen im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung die einschlägigen Sicherheitsgrundsätze und Vorschriften sowie den Inhalt dieser Weisung kennen. Sie sind auf die Gefahren hinzuweisen, die durch Nichtbeachtung auftreten können. Über die Sicherheitsregeln und Vorschriften sind regelmäßige Belehrungen mindestens alle 3 Monate durchzuführen. Die hierbei behandelten Themen sind unter namentlicher Angabe der Teilnehmer aktenkundig festzuhalten.
- 1.5 Die Beschäftigten sind Kraft Gesetzes (SGB. VII) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Versicherten ist die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK-NRW) mit Sitz in Düsseldorf (s. VO v. 4.11.1997, GV. NW. S. 382).

2. Personaleinsatz

- 2.1 Personen, die den Umgang mit Fundmunition leiten und beaufsichtigen (Verantwortliche Personen), müssen entsprechend den §§ 19, 20 SprengG eine besondere Fachkunde nachweisen. Diese wird (in der Regel) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Truppführerprüfung und die Ablegung der Truppführerprüfung erworben (9.2.4. SprengVwV).
- 2.2 Im Einzelfall kann es notwendig sein zu prüfen, ob die allgemeine Fachkunde der Verantwortlichen Person auch für die besonderen Umstände der Einsatzstelle ausreicht (z.B. Umgang mit Kampfstoffmunition).
- 2.3 Für Arbeiten mit Fundmunition, Explosivstoffen und Kampfstoffen sind im Gefahrenbereich nur soviel Arbeitskräfte einzusetzen, wie unbedingt benötigt werden.
- 2.4 Wer eine Arbeitsstelle betreten oder eine Arbeitsstelle verlassen will, hat sich beim Aufsichtsführenden an- bzw. abzumelden.
- 2.5 Über die gesetzlichen oder tarifliche Arbeitszeit hinaus darf nur in Ausnahmefällen gearbeitet werden.

3. Umgang mit Fundmunition, Explosivstoffen und Kampfstoffen

- 3.1 Der Umgang mit Fundmunition, Explosivstoffen und Kampfstoffen erfordert größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Leichtfertigkeit gefährden nicht nur die Beteiligten, sondern alle Personen und Sachwerte in der Umgebung.

Die jeweilige Behandlung ist in Erlassen, Weisungen, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen vorgegeben.

- 3.2 Jeder, der für die Arbeiten mit Fundmunition, Explosivstoffen und Kampfstoffen eingesetzt werden soll, muß über die gefährlichen Eigenschaften der Kampfmittel unterrichtet sein. Anweisungen für das Verhalten bei besonderen Situationen (z.B. Bränden, Verkehrsunfällen, Gewitter usw.) sind zu geben.
Es ist über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu belehren.
- 3.3 Jedes Übereilen beim Umgang mit Fundmunition, Explosivstoffen und Kampfstoffen ist unzulässig. Es ist unzulässig, Munitionsarbeiten im Leistungslohnverfahren durchzuführen.
- 3.4 Fundmunition darf nur von Fachkundigen als Verantwortliche Personen oder in Ausnahmefällen besonders ermächtigten Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes entschärft, zerlegt oder vernichtet werden.
Hält die Verantwortliche Person die geltenden Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Fundmunition für unzureichend, so hat sie dem Technischen Einsatzleiter weitere Sicherheitsmaßnahmen vorzuschlagen.
Bei Gefahr im Verzuge muß sie solche selbst anordnen und den Technischen Einsatzleiter unverzüglich unterrichten.
- 3.5 Art und Ausführung der Arbeit, Behandlung und Gebrauch der benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind zum Gegenstand eingehender Unterweisungen zu machen.
- 3.6 Werden bei Munitionsräumarbeiten Munition, Munitionsteile oder Behälter, die Kampfstoffe enthalten oder enthalten können, festgestellt,

- sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen
- ist der Technische Einsatzleiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes unverzüglich hinzuzuziehen, der über die weiteren Maßnahmen entscheidet.
- das Ministerium für Inneres und Justiz NW (Referat V C 3) ist unverzüglich zu beteiligen.

Alle Bediensteten des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes verfügen über eine Atemschutzmaske, die mitzuführen ist. Brillenträger haben eine Maskenbrille.

Alle Technischen Einsatzleiter, Truppführer und Fahrzeugbesatzungen sowie alle Bedienstete der Munitionszerlegungsbetriebe verfügen über die ABCF-Schutzbekleidung SAFEGUARD 3002A1, die mitzuführen und lagebezogen zu tragen ist.

Vor Beginn planmäßiger Räummaßnahmen, bei denen chemische Kampf- und Reizstoffe auftreten können, erstellt die Bezirksregierung ein Sicherheits- und Räumkonzept, das dem Ministerium für Inneres und Justiz NW zur Genehmigung vorzulegen ist.

Planmäßige Kampfstoffräummaßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn sichergestellt ist, daß die erforderliche spezielle Fachkunde bei dem eingesetzten Personal vorhanden ist. Soweit erforderlich, sind besondere Schulungsmaßnahmen vorzusehen.

- 3.7 Jedes in Verbindung mit Fundmunition auftretende besondere Vorkommnis (Brand, Explosion, Detonation, Personen- oder Sachschaden, Diebstahl usw.) ist dem Dienstvorgesetzten sofort anzuzeigen, dieser berichtet unverzüglich dem Ministerium für Inneres und Justiz NW.

- 3.8 Beim Auffinden von Sprengbomben mit chemisch-mechanischen Langzeitzündern soll das Ministerium für Inneres und Justiz NW (Referat V C 3) verständigt werden.
- 3.9 Sind im Zuge von Räummaßnahmen Beschädigungen an Bauwerken, Versorgungsleitungen, Verkehrswegen oder dergl. nicht auszuschließen, hat die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen vorbereitender und unterstützender Tätigkeiten, die jeweils zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsamt, Straßenbauverwaltung, Deutsche Bahn AG, Betreiber von Versorgungseinrichtungen usw.) zu beteiligen.
Zusätzlich ist die erforderliche Betretungsgenehmigung einzuholen.
Bei erforderlichen Sprengungen ist sinngemäß zu verfahren.
- 3.10 Sind bei örtlichen Munitionssprengungen größere Sprengschäden zu erwarten, ist zuvor die Zustimmung der Bezirksregierung einzuholen und das Ministerium für Inneres und Justiz NW zu beteiligen.

4. Transport von Fundmunition und Explosivstoffen

- 4.1 Die mit der Kampfmittelbeseitigung zusammenhängenden Beförderungen unterliegen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Im Hinblick auf die Eigenarten der Kampfmittelbeseitigung, insbesondere die Beschaffenheit des zu befördernden Gutes, kann die GGVS bei der Beförderung von Kampfmitteln ganz oder teilweise nicht angewendet werden.
Aufgrund der auf § 5 Abs. 5 GGVS gestützten Ausnahmeregelung ist daher bei der Beförderung von Kampfmitteln nach

der "Weisung über die Beförderung von Kampfmitteln auf Straßen" vom 24.8.1994 zu verfahren.

5. Munitionszerlegebetriebe

- 5.1 Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Detmold erstellen für die ihnen unterstellten Munitionszerlegebetriebe Hünxe und Ringelstein Betriebsanweisungen und halten diese auf aktuellem Stand. Betriebsanweisungen und Änderungen sind dem Ministerium für Inneres und Justiz NW vorzulegen. Entsprechend dieser Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter in den Munitionszerlegebetrieben aus- und weiterzubilden sowie regelmäßig zu belehren.

Für alle ortsfesten und beweglichen Arbeitsstellen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen und auszuhängen bzw. auszuhändigen. Nach diesen Anweisungen sind die an der Arbeitsstelle eingesetzten Mitarbeiter zu unterweisen und regelmäßig zu belehren.

- 5.2 Für die in den Munitionszerlegebetrieben zu zerlegenden und zu vernichtenden einzelnen Kampfmittel sind Datenblätter mit Zeichnungen anzulegen. Diese müssen die gefahrenrelevanten und arbeitsprozessualen Faktoren kenntlich machen (z.B. Lage des Sägeschnitts hinsichtlich der geometrischen Bezugsebene). Kampfmittel konstruktiv gleicher Art und Geometrie können zusammengefaßt werden.

- 5.3 Der Munitionszerlegebetrieb Hünxe unterstützt die Kampfmittelräumdienste der Bezirksregierungen auf Anforderung bei der Detektion, Dekontamination und Begutachtung von Kampfmitteln mit chemischen Kampf- und Reizstoffen.

- 5.4 Der Munitionszerlegebetrieb Ringelstein unterstützt die Kampfmittelräumdienste der Bezirksregierungen auf Anforderung bei der Zerlegung nicht entschärfbarer bzw. nicht transportfähiger Bomben.

6. Anzuwendende Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Runderlasse

6.1 Umgang (allgemein)

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 17.4.1986 (BGBl. I S. 577),
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 31.1.1991 (BGBl. I S. 2531),
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) v. 5.9.1989 (BGBl. I S. 1620),
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 10.3.1987 (BAnz. Nr. 60a),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782),
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) i.d.V.d. Bekanntmachung v. 30.6.1989 (BGBl. I S. 1321),
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) v. 8.1.1987 (BGBl. I S. 114).

Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. 1.4) zu beachtenden Vorschriften und Regeln zur Durchfüh-

rung der Unfallverhütung sind mit RdErl. d. MAGS v. 26.7.1996 (SMB1. 8221) bekanntgemacht und gelten bis zur Neuregelung durch die LUK-NRW. Die Kampfmittelräumdienste der Bezirksregierungen und die Munitionszerlegebetriebe sind in der Arbeitstechnik gewerblichen Betrieben vergleichbar. Angesichts der Vielzahl der eingesetzten Techniken kommen damit auch viele Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung, die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG), den Gemeindeunfallversicherungsverbänden (GUV) und dem Eigenunfallversicherungsverband herausgegeben worden sind.

Aus diesem Grunde ist im Munitionszerlegebetrieb Hünxe eine Sammlung der wesentlichen Unfallverhütungsvorschriften vorhanden, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Fachbibliothek steht allen Kampfmittelräumdiensten und den Munitionszerlegebetrieben zur dienstlichen Verfügung. Im folgenden sind in dieser Aufstellung die wesentlichsten Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt. Die Kampfmittelräumdienste und Munitionszerlegebetriebe sind aber verpflichtet zu prüfen, ob nicht auch andere Unfallverhütungsvorschriften zusätzlich zu beachten sind.

- VBG 55a - Explosivstoffe
 - Allgemeine Vorschrift
 - Unfallverhütungsvorschrift mit Durchführungsanweisung
- ZH 1/47 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff
- VBG 55m - Munition - Unfallverhütungsvorschrift mit Durchführungsanweisung
- GUV 0.1 - Allgemeine Vorschrift zur Unfallverhütung

6.2 Räumung

- RdErl. des Innenministeriums vom 12.8.1976 - VIII A3-5.521 - Richtlinien zur Flächenräumung.
- VBG 37 - Bauarbeiten - Unfallverhütungsvorschrift mit Durchführungsanweisung

6.3 Sprengung

- VBG 46 - Sprengarbeiten - Unfallverhütungsvorschrift mit Durchführungsanweisung
- ZH 1/638 - UVV Sprengarbeiten mit Kommentar

6.4 Lagerung

- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 5.9.1989
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 16.11.1982 - V A 3-5.521 - Lagerung von Kampfmitteln am Fundort,
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 4.7.1983 - V A 3-5.521 - Vorübergehende Aufbewahrung von Fundmunition, die von privaten Räumfirmen geborgen werden,
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 18.6.1985 - III A 3-5.521 - Aufbewahrung von Fundmunition,
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 28.6.1988 - II C 3-5.413 - Überwachung des Firmenpersonals beim Umgang mit Fundmunition und Nachweis des Verbleibs der an den Fundstellen geborgenen Kampfmittel,
- Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.06.1983 - 23.9-8752 - Bauartzulassung des Aufbewahrungsbehälters,
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 01.08.1995 - V A 3-5.521 - Änderung der Bauartzulassung.

6.5 Beförderung

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.12.1996,

- Ausnahmeregelung des Innenministeriums nach § 5 Abs. 5 der GGVS - "Weisung über die Beförderung von Kampfmitteln auf Straßen" vom 24.8.1994,
- RdErl. des Innenministeriums NW vom 7.12.1987 - II C 3-5.571 - Bauartvorschrift für Transportbehälter zum Transport von Fundmunition auf Straßen,
- ZH 1/168 - Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Fahrzeugen in Explosivstoffbetrieben.

6.6 Zerlegen und Vernichten

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)
- 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-VO)
- Arbeitsstättenverordnung vom 20.3.1975 einschließlich der Arbeitsstättenrichtlinien i.d.F. vom 4.12.1996 (BGBI. I S. 1841)
- ZH 1/47 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoffen oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff


(Dr. Fritz Behrens)